Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der BGR-Fraktion

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Kapitelbezeichnung:	Allgemeine Bewilligungen		
Ausgabe/Einnahme:	Ausgabe	EPL:	09
Seite Reg. Entw.	87	KAP:	03
Seite Erg. Vorl.	–	TITEL:	633 18

Ist 2023	Soll 2024	2025	in TEuro	2026
5.000,0 T€	5.000,0 T€	5.000,0 T€	SOLL neu	5.000,0 T€
		5.000,0 T€	+/-	5.000,0 T€
		0,0 T€	Reg. Entw.	0,0 T€

Zweckbestimmung

A) Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

Haushaltsvermerke

A) Die Ausgaben sind übertragbar.

Ausgaben für diesen Verwendungszweck dürfen auch aus 15 30/633 18 geleistet werden (§ 35 Abs. 2 SäHO).

Erläuterungen

A) Die Ausgaben für diesen Zweck werden im Doppelhaushalt 2025/2026 ausschließlich als Sonderlastenausgleich im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) aus 15 30/633 18 geleistet.

B) Seit dem Doppelhaushalt 2021/2022 werden die Ausgaben für diesen Zweck als Sonderlastenausgleich im Sächsischen Finanzausgleich (SächsFAG) hälftig aus den Haushaltsstellen 09 03/633 18 und 15 30/633 18 geleistet.

Deckungsvorschlag

Gesamthaushalt

Begründung

Der Gewässerlastenausgleich in Sachsen sorgt dafür, dass die Kosten für die Pflege und den Erhalt von Fließgewässern fair verteilt werden – besonders um finanzschwache Kommunen zu entlasten, den Hochwasserschutz zu verbessern und die ökologische Qualität der Gewässer zu sichern. Die Vereinbarung war, hälftig die Mittel aus dem Fachplan des SMUL und dem FAG bereitzustellen. Das hat in den letzten Jahren funktioniert. Diese Vereinbarung wurde mit dem vorliegenden Entwurf seitens des SMUL ohne Vorankündigung aufgekündigt. Die durch Hochwasser verursachten Schäden und Folgekosten belasten lang andauernd die Menschen und die öffentlichen Haushalte. Präventiver Hochwasserschutz ist ein nachgewiesenes, wirksames Instrument. Dem folgende beantragt BÜNDNISGRÜN die finanzielle und fachliche Unterstützung der kommunale Ebene bei der Umsetzung entsprechend der bewährten Kostenteilung zwischen Freistaat und kommunaler Familie.